Steuerberatergebührenverordnung

Gesetzesstand

Steuerberatergebührenverordnung

Vom 17. Dezember 1981 (BGBI. I 1981, S. 1442)

Amtl. Gliederungsnummer: 610-10-7

Zuletzt geändert durch:

Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666)^[1]

- Geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20. Juni 1988 (BGBl. I 1988, S. 841)
- Geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I 1991, S. 1370)
- Geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung vom 20. August 1998 (BGBI. I 2001, S. 2369)
- Geändert durch Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I 2001, S. 751, 760)
- Geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgungsgesetz - KostRModG) vom 05. Mai 2004 (BGBl. I 2004, S. 718, 845)
- Geändert durch Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I 2006, S. 2878, 2905)
- Geändert durch Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl I 2008, S. 666)^[2]

Stand: 18.11.2009 Seite 1 von 30

[Vorspann]

Auf Grund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) wird nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§§ 1 - 9 Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine selbständig ausgeübte Berufstätigkeit (§ 33 des Gesetzes) bemißt sich nach dieser Verordnung.
- (2) Für die Vergütung der Steuerbevollmächtigten und der Steuerberatungsgesellschaften gelten die Vorschriften über die Vergütung der Steuerberater entsprechend.

§ 2 Sinngemäße Anwendung der Verordnung

Ist in dieser Verordnung über die Gebühren für eine Berufstätigkeit des Steuerberaters nichts bestimmt, so sind die Gebühren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen.

§ 3 Mindestgebühr, Auslagen

- (1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 10 Euro.
- (2) Mit den Gebühren werden auch die allgemeinen Geschäftskosten entgolten.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer und auf Ersatz für Postund Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte, der **Dokumentenpauschale**^[1] [**Bis 31.12.2006**: *Schreibauslagen*] und der Reisekosten bestimmt sich nach den §§ 15 bis 20.

§ 4 Vereinbarung der Vergütung

(1)^[1] ¹Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist. ²Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss es als Vergütungsvereinbarung bezeichnet und die Vergütungsvereinbarung von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein; Art und Umfang des Auftrags sind zu bezeichnen. ³Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 und 2 nicht entspricht.

Bis 31.12.2006:

- (1) ¹Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere Vergütung, als sie sich aus dieser Verordnung und den gesetzlichen Vorschriften über den Auslagenersatz ergibt, nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers schriftlich abgegeben und nicht in der Vollmacht oder in einem Vordruck, der auch andere Erklärungen umfaßt, enthalten ist. ²Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, so kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung der Vorschrift des Satzes 1 nicht entspricht.
- (2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der sich aus dieser Verordnung ergebenden Vergütung herabgesetzt werden.

§ 5 Mehrere Steuerberater

Ist die Angelegenheit mehreren Steuerberatern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen, so erhält jeder Steuerberater für seine Tätigkeit die volle Vergütung.

§ 6 Mehrere Auftraggeber

- (1) Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, so erhält er die Gebühren nur einmal.
- (2) ¹Jeder Auftraggeber schuldet dem Steuerberater die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Steuerberater nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre. ²Der Steuerberater kann aber insgesamt nicht mehr als die Gebühr nach Absatz 1 fordern, die in den Fällen des § 40 Abs. 5^[1] [Bis 31.12.2006: § 41 Abs. 6] nach Maßgabe dieser Vorschrift zu berechnen ist; die Auslagen kann er nur einmal fordern.

§ 7 Fälligkeit

Die Vergütung des Steuerberaters wird fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendigt ist.

§ 8 Vorschuß

Der Steuerberater kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuß fordern.

§ 9 Berechnung

- (1) ¹Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. ²Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.^[1]
- (2) ¹In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, die Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Vorschriften dieser Gebührenverordnung und bei Wertgebühren auch der Gegenstandswert anzugeben. ²Nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengefaßt werden. ³Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrages.
- (3) Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, so kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Steuerberater zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.

§§ 10 - 14 Zweiter Abschnitt Gebührenberechnung

§ 10 Wertgebühren

- (1) ¹Die Wertgebühren bestimmen sich nach den der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E. ²Sie werden nach dem Wert berechnet, den der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit hat. ³Maßgebend ist, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, der Wert des Interesses.
- (2) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet; dies gilt nicht für die in den §§ 24 bis 27, 30, 35 und 37 bezeichneten Tätigkeiten.

§ 11 Rahmengebühren

¹Rahmengebühren Ist für die Gebühren ein Rahmen vorgesehen, so bestimmt der Steuerberater die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der

Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. ²Ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters kann bei der Bemessung herangezogen werden. ³Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. ⁴Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Steuerberater getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

§ 12 Abgeltungsbereich der Gebühren

- (1) Die Gebühren entgelten, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.
- (2) Der Steuerberater kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.
- (3) Sind für Teile des Gegenstandes verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so erhält der Steuerberater für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.
- (4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluß, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.
- (5) ¹Wird der Steuerberater, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden war, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. ²Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit.
- (6) Ist der Steuerberater nur mit einzelnen Handlungen beauftragt, so erhält er nicht mehr an Gebühren, als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Steuerberater für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

§ 13 Zeitgebühr

¹Die Zeitgebühr ist zu berechnen

- 1 in den Fällen, in denen diese Verordnung
- . dies vorsieht,
- 2 wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen; dies
- . gilt nicht für Tätigkeiten nach § 23 sowie für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40^[1] [Bis 31.12.2006: §§ 40 bis 43]), im Verwaltungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§§ 45, 46).

²Sie beträgt 19 bis 46 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 14 Pauschalvergütung

- (1) ¹Für einzelne oder mehrere für denselben Auftraggeber laufend auszuführende Tätigkeiten kann der Steuerberater eine Pauschalvergütung vereinbaren. ²Die Vereinbarung ist schriftlich und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen. ³In der Vereinbarung sind die vom Steuerberater zu übernehmenden Tätigkeiten und die Zeiträume, für die sie geleistet werden, im einzelnen aufzuführen.
- (2) Die Vereinbarung einer Pauschalvergütung ist ausgeschlossen für
- 1 die Anfertigung nicht mindestens jährlich wiederkehrender
- . Steuererklärungen;
- 2 die Ausarbeitung von schriftlichen
- . Gutachten (§ 22);

- 3 die in § 23 genannten
- . Tätigkeiten;
- 4 die Teilnahme an Prüfungen
- . (§ 29);
- 5 die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (§ 40^[1] [Bis
- . **31.12.2006:** §§ 40 bis 43]), im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (§ 44) und in gerichtlichen und anderen Verfahren (§ 45).
- (3) Der Gebührenanteil der Pauschalvergütung muß in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Steuerberaters stehen.

§§ 15 - 20 Dritter Abschnitt Umsatzsteuer, Ersatz von Auslagen

§ 15 Umsatzsteuer

¹Der Vergütung ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes auf die Tätigkeit entfällt. ²Dies gilt nicht, wenn die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

¹Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlende Entgelte. ²Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der **20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.** [Bis 01.01.2006: 15 vom Hundert der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro, in Strafsachen und Bußgeldverfahren höchstens 15 Euro.]

§ 17 Dokumentenpauschale

- (1) ¹Der Steuerberater erhält eine Dokumentenpauschale
- 1 für Ablichtungen
- . a aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung
 -) der Angelegenheit geboten war, aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgerechten Bearbeitung der Angelegenheit geboten war,
 - b zur Mitteilung an Gegner oder Beteiligte und Verfahrensbevollmächtigte auf Grund einer
 -) Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung durch das Gericht, die Behörde oder die sonst das Verfahren führende Stelle, soweit hierfür mehr als 100 Ablichtungen zu fertigen waren,
 - c zur notwendigen Unterrichtung des Auftraggebers, soweit hierfür mehr als 100
 -) Ablichtungen zu fertigen waren,
 - d in sonstigen Fällen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur
 -) Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und
- 2 für die Überlassung elektronischer Dokumente an Stelle der in Nummer 1 Buchstabe d
- . genannten Ablichtungen.

²Eine Übermittlung durch den Steuerberater per Telefax steht der Herstellung einer Ablichtung gleich.

(2) ¹Die Höhe der Dokumentenpauschale bemisst sich nach den für die Dokumentenpauschale im Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmten Beträgen. ²Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Absatz 1 Nr. 1 ist in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug einheitlich zu berechnen.

§ 18 Geschäftsreisen

- (1) ¹Für Geschäftsreisen sind dem Steuerberater als Reisekosten die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten zu erstatten; ferner erhält er ein Tage- und Abwesenheitsgeld. ²Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Steuerberaters befindet.
- (2) Als Fahrtkosten sind zu erstatten:
- 1 bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und
- . Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeugs **0,30 Euro**^[1] **[Von 2002 bis 2006:** *0,27 Euro*] für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren,
- 2 bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit
- . sie angemessen sind.
- (3) ¹Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater bei einer Geschäftsreise von nicht mehr als 4 Stunden **20 Euro**^[2] [Von **2002 bis 2006**: *15 Euro*], von mehr als 4 bis 8 Stunden **35 Euro**^[3] [Von **2002 bis 2006**: *31 Euro*] und von mehr als 8 Stunden **60 Euro**^[4] [Von **2002 bis 2006**: *56 Euro*]; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 **Prozent**^[5] [Bis **31.12.2006**: *vom Hundert*] berechnet werden. ²Die Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

§ 19 Reisen zur Ausführung mehrerer Geschäfte

Dient eine Reise der Ausführung mehrerer Geschäfte, so sind die entstandenen Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

§ 20 Verlegung der beruflichen Niederlassung

Ein Steuerberater, der seine berufliche Niederlassung nach einem anderen Ort verlegt, kann bei Fortführung eines ihm vorher erteilten Auftrags Reisekosten und Abwesenheitsgelder nur insoweit verlangen, als sie auch von seiner bisherigen beruflichen Niederlassung aus entstanden wären.

§§ 21 - 31 Vierter Abschnitt Gebühren für die Beratung und für die Hilfeleistung bei der Erfüllung allgemeiner Steuerpflichten

§ 21 Rat, Auskunft, Erstberatung

- (1) ¹Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, erhält der Steuerberater eine Gebühr in Höhe von 1 Zehntel bis 10 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). ²Beschränkt sich die Tätigkeit nach Satz 1 auf ein erstes Beratungsgespräch und ist der Auftraggeber Verbraucher, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro fordern. [¹] [Vom 28.08.1998 bis 31.12.2006: ²Ist die Tätigkeit nach Satz 1 Gegenstand einer ersten Beratung, so kann der Steuerberater, der erstmals von diesem Ratsuchenden in Anspruch genommen wird, keine höhere Gebühr als 180 Euro.] ³Bezieht sich der Rat oder die Auskunft nur auf steuerstrafrechtliche, bußgeldrechtliche oder sonstige Angelegenheiten, in denen die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, so beträgt die Gebühr 19 bis 180 Euro. ⁴Die Gebühr ist auf eine Gebühr anzurechnen, die der Steuerberater für eine sonstige Tätigkeit erhält, die mit der Raterteilung oder Auskunft zusammenhängt.
- (2) ¹Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befaßt gewesen ist, beauftragt zu prüfen, ob eine Berufung oder Revision Aussicht auf Erfolg hat, so erhält er 13 Zwanzigstel einer Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine

Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird. ²Dies gilt nicht für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Angelegenheiten.

§ 22 Gutachten

Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 23 Sonstige Einzeltätigkeiten

¹Die Gebühr beträgt für

- 1 die Berichtigung einer Erklärung
- . (§ 153 derAbgabenordnung)^[1] 2/10 bis 10/10
- 2 einen Antrag auf Stundung 2/10
- . bis 8/10
- 3 einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen
- . 2/10 bis 8/10
- 4 einen Antrag auf abweichende
- . Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen 2/10 bis 8/10
- 5 einen Antrag auf Erlaß von Ansprüchen aus dem
- . Steuerschuldverhältnis **oder aus zollrechtlichen Bestimmungen** [2] 2/10 bis 8/10
- 6 einen Antrag auf Erstattung
- . (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung) 2/10 bis 8/10
- 7 einen Antrag auf Aufhebung oder
- Änderung eines Steuerbescheides oder auf Aufhebung einer Steueranmeldung 2/10 bis 10/10
- 8 einen Antrag auf volle oder teilweise
- Rücknahme oder auf vollen oder teilweisen Widerruf eines Verwaltungsaktes 4/10 bis 10/10
- 9 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den
- . vorigen Stand außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens 4/10 bis 10/10
- 10 sonstige Anträge, soweit sie nicht
- in Steuererklärungen gestellt werden 2/10 bis 10/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). ²Soweit Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 10 denselben Gegenstand betreffen, ist nur eine Tätigkeit maßgebend, und zwar die mit dem höchsten oberen Gebührenrahmen.

§ 24 Steuererklärungen

(1)[1] Der Steuerberater erhält für die Anfertigung

jedoch mindestens 6000 Euro;

- der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen 1/10 bis 6/10 Einkünfte einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
 Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte,
- der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne 1/10 bis 5/10 Ermittlung der Einkünfte einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
 Gegenstandswert ist die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro;
- 3. der Körperschaftsteuererklärung ohne die Erklärung zur 2/10 bis 8/10 gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
 Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12 500 Euro; bei der Anfertigung einer Körperschaftsteuererklärung für eine Organgesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung maßgebend; das entsprechende Einkommen ist bei der Gegenstandsberechnung des Organträgers zu
- 4. der Erklärung zur gesonderten Feststellung nach den §§ 27, 1/10 bis 5/10 28, 37 und 38 des Körperschaftsteuergesetzes einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);
 Gegenstandswert ist die Summe
 - a) des steuerlichen Einlagenkontos (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes),
 - b) des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes),
 - c) des Körperschaftsteuerguthabens (§ 37 Abs. 2 Satz 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und
 - d) des Endbetrags/fortgeschriebenen Endbetrags im Sinne des § 36 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes aus dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 2000 (BGBI. I S. 1034) - (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes),

jedoch mindestens 12 500 Euro;

5. der Erklärung zur Gewerbesteuer 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);

Gegenstandswert ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung

mindestens 6 000 Euro;
6. der Gewerbesteuerzerlegungserklärung 1/10 bis 6/10

einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne und Betriebseinnahmen, jedoch

des Freibetrags und eines Gewerbeverlustes, jedoch

	mindestens 4000 Euro;	
7.	der Umsatzsteuervoranmeldung	1/10 bis 6/10
	der Umsatzsteuer-Voranmeldung einer vollen Gebühr nach	
	Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 Prozent der	
	Summe aus dem Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte,	
	für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch	
8.	mindestens 500 Euro; der Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich	1 /10 his 9 /10
0.	ergänzender Anträge und Meldungen	1/10 bis 8/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert sind 10 Prozent der Summe aus dem	
	Gesamtbetrag der Entgelte und der Entgelte, für die der	
	Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, jedoch mindestens 6	
	000 Euro;	
9.	der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes	1/20 bis 14/20
	des Betriebsvermögens	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist das Rohbetriebsvermögen, jedoch mindestens 12500 Euro;	
10.	der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur	1/20 bis 18/20
20.	gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften	1, 20 5.5 10, 20
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen	
	Personen mindestens 25000 Deutsche Mark und bei	
	Körperschaften, Personenvereinigungen und	
	Vermögensmassen mindestens 25000 Euro;	4 (2011 40 (20
11.	der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften	1/20 bis 18/20
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die Summe der Anteilswerte, jedoch	
	mindestens 25000 Euro;	
12.	der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der	2/10 bis 10/10
	Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des	
	Erbschaftsteuergesetzes	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12500	
	Euro;	
13.	der Schenkungsteuererklärung	2/10 bis 10/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	,
	Gegenstandswert ist der Rohwert der Schenkung, jedoch	
	mindestens 12500 Euro;	
14.	der Kapitalertragsteuererklärung	1/20 bis 6/20
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die Summe der	
	kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch mindestens 3000 Euro;	
15.	der Lohnsteuer-Anmeldung	1/20 bis 6/20
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	_, _ 0 2.0 0, _ 0
	Gegenstandswert sind 20 Prozent der Arbeitslöhne	
	einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1000 Euro;	
16.	von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Einfuhr- und	1/10 bis 3/10
	Ausfuhrabgaben und der Verbrauchsteuern, die als	
	Einfuhrabgaben erhoben werden,	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der	

	höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den	
	Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch	
	mindestens 1000 Euro;	
17.	von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der	1/10 bis 3/10
	Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben	
	werden,	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der	
	angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der	
4.0	festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1000 Euro;	4 /401: 0/40
18.	von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung	1/10 bis 3/10
	oder einer einzelgesetzlich geregelten	
	Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der	
	monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend	
	zu machen ist,	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder	
19.	Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro; von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage	1/10 bis 6/10
19.	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	1/10 bis 6/10
	Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;	
20.	von Anträgen auf Steuervergütung nach § 4a des	1/10 bis 6/10
20.	Umsatzsteuergesetzes	1/ 10 bis 0/ 10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung;	
21.	von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren	1/10 bis 6/10
	Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer	-, 5.5 0, -0
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch	
	mindestens 1000 Euro;	
22.	von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und	1/10 bis 6/10
	Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer	
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch	
	mindestens 1000 Euro;	
23.	von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes	2/10 bis 10/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert	
	ist das beantragte Jahreskindergeld;	
24.	von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz	2/10 bis 10/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert	
	ist die beantragte Eigenheimzulage;	
25.	der Anmeldung über den Steuerabzug von Bauleistungen	1/10 bis 6/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1);	
	Gegenstandswert ist der angemeldete Steuerabzugsbetrag (§§	
	48 ff. des Einkommensteuergesetzes), jedoch mindestens 1	
	000 Euro.	
Von 2002 b	is 2006:	
(1) Der Steue	erberater erhält für die Anfertigung	
1.	der Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen	1/10 bis 6/10
±.	Einkünfte	1, 10 013 0, 10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist	
	die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro;	
2.	der Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne	1/10 bis 5/10
·-	Ermittlung der Einkünfte	_, 2.2 3, 20
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist	
	(<u>-</u> <u>-</u>	

3.	die Summe der positiven Einkünfte, jedoch mindestens 6000 Euro; der Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals	2/10 bis 8/10
	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs, jedoch mindestens 12500 Euro;	
4.	der Erklärung über die Entwicklung des nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes zu gliedernden verwendbaren Eigenkapitals	1/10 bis 6/10
5. der Erklärung	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das verwendbare Eigenkapital, jedoch mindestens 12500 Euro; a) nach dem Gewerbeertrag einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert	1/10 bis 6/10
zur Gewerbeste uer	ist der Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes, jedoch mindestens 6000 Euro,	
	 nach dem Gewerbekapital einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Gewerbekapital vor Berücksichtigung der Freibeträge, jedoch mindestens 9000 Euro; 	1/20 bis 12/20
6.	der Gewerbesteuerzerlegungserklärung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert der als Zerlegungsmaßstab erklärten Arbeitslöhne	1/10 bis 6/10
7.	und Betriebseinnahmen, jedoch mindestens 4000 Euro; der Umsatzsteuervoranmeldung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des	1/10 bis 6/10
8.	Eigenverbrauchs, jedoch mindestens 500 Euro; der Umsatzsteuerjahreserklärung einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Entgelte zuzüglich des	1/10 bis 8/10
9.	Eigenverbrauchs jedoch mindestens 6000 Euro; der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist	1/20 bis 14/20
10.	das Rohbetriebsvermögen, jedoch mindestens 12500 Euro; der Vermögensteuererklärung oder der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist das Rohvermögen, jedoch bei natürlichen Personen mindestens 25000 Deutsche Mark und bei Körperschaften,	1/20 bis 18/20
11.	Personenvereinigungen und Vermögensmassen mindestens 25000 Euro; der Erklärung zur gesonderten Feststellung des gemeinen Wertes nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften	1/20 bis 18/20
12.	einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der Anteilswerte, jedoch mindestens 25000 Euro; der Erbschaftsteuererklärung ohne Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Wort des Erwerte von Tades wegen von Abzug der Schulden und	2/10 bis 10/10
13.	der Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden und Lasten, jedoch mindestens 12500 Euro; der Schenkungsteuererklärung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist	2/10 bis 10/10

14.	der Rohwert der Schenkung, jedoch mindestens 12500 Euro; der Kapitalertragsteuererklärung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Summe der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge, jedoch	1/20 bis 6/20
15.	mindestens 3000 Euro; der Lohnsteueranmeldung einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert sind 20 vom Hundert der Arbeitslöhne einschließlich sonstiger Bezüge, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/20 bis 6/20
16.	von Steuererklärungen auf dem Gebiet der Zölle und der Verbrauchsteuern, die als Einfuhrabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Betrag, der sich bei Anwendung der höchsten in Betracht kommenden Abgabensätze auf die den Gegenstand der Erklärung bildenden Waren ergibt, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/10 bis 3/10
17.	von Anmeldungen oder Erklärungen auf dem Gebiete der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgaben erhoben werden, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist für eine Steueranmeldung der angemeldete Betrag und für eine Steuererklärung der festgesetzte Betrag, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/10 bis 3/10
18.	von Anträgen auf Gewährung einer Verbrauchsteuervergütung oder einer einzelgesetzlich geregelten Verbrauchsteuererstattung, sofern letztere nicht in der monatlichen Steuererklärung oder Steueranmeldung geltend zu machen ist, einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung oder Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/10 bis 3/10
19.	von Anträgen auf Gewährung einer Investitionszulage einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die Bemessungsgrundlage;	1/10 bis 6/10
20. 21.	(gestrichen) von Anträgen auf Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Vergütung, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/10 bis 6/10
22.	von Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragsteuer und Vergütung der anrechenbaren Körperschaftsteuer einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist die beantragte Erstattung, jedoch mindestens 1000 Euro;	1/10 bis 6/10
23.	von Anträgen nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist das beantragte Jahreskindergeld;	2/10 bis 10/10
24.	von Anträgen nach dem Eigenheimzulagengesetz einer vollen Gebühr nach Tabelle A Anlage 1; Gegenstandswert ist die beantragte Eigenheimzulage.	2/10 bis 10/10
(2) Eür dia I	Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach & 5 des Erhechaftsteuer	gocotzoc orbält da

- (2) Für die Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes erhält der Steuerberater 5 Zehntel bis 15 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der ermittelte Betrag, jedoch mindestens 12500 Euro.
- (3) Für einen Antrag auf **Lohnsteuer-Ermäßigung**^[2] **[Bis 31.12.2006:** *Lohnsteuerermäßigung***]** (Antrag auf Eintragung von Freibeträgen) erhält der Steuerberater 1/20 bis 4/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn; er beträgt mindestens 4500 Euro.
- (4) Der Steuerberater erhält die Zeitgebühr

- 1 für die Anfertigung einer Erklärung zur Hauptfeststellung, Fortschreibung oder Nachfeststellung der
- . Einheitswerte für Grundbesitz oder einer Feststellungserklärung nach § 138 des Bewertungsgesetzes [3];
- 2 für Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes gemäß § 15a des
- . Einkommensteuergesetzes;
- 3 für die Anfertigung einer Meldung über die Beteiligung an ausländischen Körperschaften,
- . Vermögensmassen und Personenvereinigungen und an ausländischen Personengesellschaften;
- 4 für die Anfertigung eines Erstattungsantrages nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 des
- . **Einkommensteuergesetzes** [4] [Bis 31.12.2006: § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes];
- 5 für die Anfertigung einer Anmeldung nach § 50a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes, § 73e der
- . Einkommensteuer-Durchführungsverordnung;
- 6 [5]für die Anfertigung eines Antrags auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung nach §
- . 48b des Einkommensteuergesetzes;
- 7 [6] für die Anfertigung eines Antrags auf Altersvorsorgezulage nach § 89 des
- . Einkommensteuergesetzes;
- 8 [7] für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 des
- . Einkommensteuergesetzes;
- 9 [8] für die Anfertigung eines Antrags auf Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken
- . dienende Wohnung im eigenen Haus nach den §§ 92a, 92b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes;
- 1 [9]für die Anfertigung eines Antrags auf Festsetzung des Rückzahlungsbetrags nach § 94
- 0. Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes;
- 1 [10]für die Anfertigung eines Antrags auf Stundung nach § 95 Abs. 2 des
- 1. Einkommensteuergesetzes;
- 1 [11]für die Anfertigung eines Antrags auf Gewährung der Zulage nach Neubegründung der
- 2. unbeschränkten Steuerpflicht nach § 95 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

§ 25 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

- (1) ¹Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). ²Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt, jedoch mindestens 12500 Euro.
- (2) Für Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.
- (3) Sind bei mehreren Einkünften aus derselben Einkunftsart die Überschüsse getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.
- (4)^[1] ¹Für die Aufstellung eines schriftlichen Erläuterungsberichts zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben erhält der Steuerberater 2/10 bis 12/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). ²Der Gegenstandswert bemisst sich nach Absatz 1 Satz 2.

§ 26 Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

- (1) ¹Die Gebühr für die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittsätzen beträgt 5 Zehntel bis 20 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). ²Gegenstandswert ist der Durchschnittssatzgewinn nach § 13a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. [1] [Bis 31.12.2006: ²Gegenstandswert ist der Ausgangswert nach § 13a Abs. 4 einschließlich der Summe der Sondergewinne nach § 13a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes.]
- (2) Sind für mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe desselben Auftraggebers die Gewinne nach Durchschnittsätzen getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Gewinnermittlung.

§ 27 Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten

- (1) ¹Die Gebühr für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften beträgt 1 Zwanzigstel bis 12 Zwanzigstel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). ²Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich aus der Summe der Einnahmen oder der Summe der Werbungskosten ergibt, jedoch mindestens 6000 Euro.
- (2) Beziehen sich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf mehrere Grundstücke oder sonstige Wirtschaftsgüter und ist der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten jeweils getrennt zu ermitteln, so erhält der Steuerberater die Gebühr nach Absatz 1 für jede Überschußrechnung.
- (3) (gestrichen)

§ 28 Prüfung von Steuerbescheiden

Für die Prüfung eines Steuerbescheids erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 29 Teilnahme an Prüfungen

Der Steuerberater erhält

- für die Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der
 Abgabenordnung, Artikel 78 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12.
- Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 (ABI. EU Nr. L 117 S. 13) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) [1] [Bis 31.12.2006: Außenprüfung (§ 193 der Abgabenordnung)] einschließlich der Schlußbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts, an einer Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen (§ 208 der Abgabenordnung) oder an einer Maßnahme der Steueraufsicht (§§ 209 bis 217 der Abgabenordnung) die Zeitgebühr;
- 2 für schriftliche Einwendungen gegen den Prüfungsbericht 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen . Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 30 Selbstanzeige

Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige (§§ 371 und 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) einschließlich der Ermittlungen zur Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben erhält der Steuerberater 10 Zehntel bis 30 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).

§ 31 Besprechungen

- (1) Für Besprechungen mit Behörden oder mit Dritten in abgaberechtlichen Sachen erhält der Steuerberater 5/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1).
- (2) ¹Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder mit einem Dritten geführt wird. ²Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde.

§§ 32 - 39 Fünfter Abschnitt Gebühren für die Hilfeleistung bei der Erfüllung steuerlicher Buchführungs - und Aufzeichnungspflichten

§ 32 Einrichtung einer Buchführung

Für die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 33 Buchführung

(1) Für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege beträgt die	2/10 bis 12/10
Monatsgebühr	
einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).	
(2) Für das Kontieren der Belege beträgt die Monatsgebühr	1/10 bis 6/10
einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).	
(3) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten	1/10 bis 6/10
Kontierungsunterlagen beträgt die Monatsgebühr	
einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).	
(4) Für die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die	1/20 bis 10/20
Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten	
Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater	
neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der	
Datenverarbeitungsprogramme eine Monatsgebühr von	
einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).	
(5) Für die laufende Überwachung der Buchführung des Auftraggebers beträgt die	1/10 bis 6/10
Monatsgebühr	
einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).	

- einer vollen Gebühr nach Tabelle C (Anlage 3).
- (6) Gegenstandswert ist der jeweils höchste Betrag, der sich aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt.
- (7) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.
- (8) Mit der Gebühr nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind die Gebühren für die Umsatzsteuervoranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

§ 34 Lohnbuchführung

- (1) Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 9 Euro je Arbeitnehmer.
- (2) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 2,60 bis 15 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (3) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Buchungsunterlagen erhält der Steuerberater eine Gebühr von 1 bis 5 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.
- (4) Für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Autraggeber eingesetzten

Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters erhält der Steuerberater neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme eine Gebühr von 0,50 bis 2,60 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.

- (5) Für die Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.
- (6) Mit der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Gebühren für die Lohnsteueranmeldung (§ 24 Abs. 1 Nr. 15) abgegolten.

§ 35 Abschlußarbeiten

(1)[1] Die Gebühr beträgt für

1.	a)	die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und	10/10 bis
		Verlustrechnung)	40/10
	b)	die Erstellung eines Anhangs	2/10 bis 12/10
	c)	die Erstellung eines Lageberichts	2/10 bis 12/10
2.	_	die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen	5/10 bis 12/10
		Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	
3.	a)	die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem	2/10 bis 10/10
	_	Handelsbilanzergebnis 2/10 bis 10/10	
	b)	die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz 5/10	5/10 bis 12/10
		bis 12/10	
4.		die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz	5/10 bis 12/10
5.		die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz	5/10 bis 20/10
6.		den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den	2/10 bis 12/10
		Nummern 1 bis 5	
7.	a)	die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines	2/10 bis 10/10
	-	Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	
	b)	die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs	2/10 bis 4/10
	c)	die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts	2/10 bis 4/10
8.	-	die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und	2/10 bis 6/10
		Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne	
		Vornahme von Prüfungsarbeiten)	

einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).

Vom 28.08.1998 bis 31.12.2006:

(1) Die Gebühr beträgt für

1.	a)	die Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	10/10 bis 40/10
	b)	die Erstellung eines Anhangs	2/10 bis 12/10
	c)	die Erstellung eines Lageberichts	2/10 bis 12/10
2.		die Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	5/10 bis 12/10
3.		die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis	5/10 bis 12/10
4.		die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz	5/10 bis 12/10
5. 6.		die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz den schriftlichen Erläuterungsbericht zu Tätigkeiten nach den Nummern 1 bis 5	5/10 bis 20/10 2/10 bis 12/10

7.	a)	die beratende Mitwirkung bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	2/10 bis 10/10
	b)	die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs	2/10 bis 4/10
	c)	die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts	2/10 bis 4/10
8.		die Zusammenstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten)	2/10 bis 6/10
eine	er vol	llen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2).	

(2) ¹Gegenstandswert ist

- 1 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 7 und 8 das Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme
- . und der betrieblichen Jahresleistung;
- 2 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 die berichtigte
- . Bilanzsumme;
- 3 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 der Gegenstandswert, der für die dem Erläuterungsbericht
- . zugrunde liegenden Abschlußarbeiten maßgeblich ist.

²Die berichtigte Bilanzsumme ergibt sich aus der Summe der Posten der Aktivseite der Bilanz zuzüglich Privatentnahmen und offener Ausschüttungen, abzüglich Privateinlagen, Kapitalerhöhungen durch Einlagen und Wertberichtigungen. ³Die betriebliche Jahresleistung umfaßt Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, Veränderungen des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie außerordentliche Erträge. ⁴Ist der betriebliche Jahresaufwand höher als die betriebliche Jahresleistung, so ist dieser der Berechnung des Gegenstandswerts zugrunde zu legen. ⁵Betrieblicher Jahresaufwand ist die Summe der Betriebsausgaben einschließlich der Abschreibungen. ⁶Bei der Berechnung des Gegenstandswerts ist eine negative berichtigte Bilanzsumme als positiver Wert anzusetzen. ⁷Übersteigen die betriebliche Jahresleistung oder der höhere betriebliche Jahresaufwand das 5fache der berichtigten Bilanzsumme, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gegenstandswerts außer Ansatz. ⁸Der Gegenstandswert besteht nur aus der betriebliche Jahresleistung geringer als 3000 Euro ist. ⁹Der Gegenstandswert besteht nur aus der betrieblichen Jahresleistung, wenn die berichtigte Bilanzsumme geringer als 3000 Euro ist.

(3) Für die Anfertigung oder Berichtigung von Inventurunterlagen und für sonstige Abschlußvorarbeiten bis zur abgestimmten Saldenbilanz erhält der Steuerberater die Zeitgebühr.

§ 36 Steuerliches Revisionswesen

- (1) Der Steuerberater erhält für die Prüfung einer Buchführung, einzelner Konten, einzelner Posten des Jahresabschlusses, eines Inventars, einer Überschussrechnung oder von Bescheinigungen^[1] [Bis 31.12.2006: oder einer Überschußrechnung] für steuerliche Zwecke und für die Berichterstattung hierüber die Zeitgebühr.
- (2) Der Steuerberater erhält
- 1 für die Prüfung einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung, eines Anhangs, eines Lageberichts
- . oder einer sonstigen Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke 2/10 bis 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2) sowie die Zeitgebühr;
- 2 für die Berichterstattung über eine Tätigkeit nach Nummer 1 die Zeitgebühr. ²Der Gegenstandswert
- . bemißt sich nach § 35 Abs. 2.

§ 37 Vermögensstatus, Finanzstatus für steuerliche Zwecke

¹Die Gebühr beträgt für

1. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus 5/10 bis 15/10

2. die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus aus übergebenen Endzahlen (ohne Vornahme von Prüfungsarbeiten)

2/10 bis 6/10

3. den schriftlichen Erläuterungsbericht zu den Tätigkeiten nach Nummer 1 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). ²Gegenstandswert ist für die Erstellung eines Vermögensstatus die Summe der Vermögenswerte, für die Erstellung eines Finanzstatus die Summe der Finanzwerte.

§ 38 Erteilung von Bescheinigungen

- (I) ¹Der Steuerberater erhält für die Erteilung einer Bescheinigung über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen 1 Zehntel bis 6 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle B (Anlage 2). ²Der Gegenstandswert bemißt sich nach § 35 Abs. 2.
- (2) Der Steuerberater erhält für die Mitwirkung an der Erteilung von Steuerbescheinigungen die Zeitgebühr.

§ 39 Buchführungs- und Abschlußarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- (1) Für Angelegenheiten, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, gelten abweichend von den §§ 32, 33, 35 und 36 die Absätze 2 bis 7.
- (2) ¹Die Gebühr beträgt für

-			1 6 1 101 10 1	2/401: 20/40
Ι.	laufende Buchführungsarbeiter	i einschließlich Konfleren	i der Belede Jahrlich	3/10 bis 20/10

2. die Buchführung nach vom Auftraggeber kontierten Belegen oder erstellten Kontierungsunterlagen jährlich

3/20 bis 20/20

3. die Buchführung nach vom Auftraggeber erstellten Datenträgern oder anderen Eingabemitteln für die Datenverarbeitung neben der Vergütung für die Datenverarbeitung und für den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme jährlich

1/20 bis 16/20

4. die laufende Überwachung der Buchführung jährlich 1/10 bis 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). ²Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil b.

(3) Die Gebühr beträgt für

1.	die Abschlußvorarbeiten	1/10 bis 5/10
----	-------------------------	---------------

2. die Aufstellung eines Abschlusses 3/10 bis 10/10

 die Entwicklung eines steuerlichen Abschlusses aus dem betriebswirtschaftlichen Abschluß oder aus der Handelsbilanz oder die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Ergebnis des betriebswirtschaftlichen Abschlusses oder der Handelsbilanz 3/20 bis 10/20

4. die beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Abschlusses

1/20 bis 10/20

5. die Prüfung eines Abschlusses für steuerliche Zwecke

1/10 bis 8/10

- 6. den schriftlichen Erläuterungsbericht zum Abschluß 1/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle D (Anlage 4). 2 Die volle Gebühr ist die Summe der Gebühren nach Tabelle D Teil a und Tabelle D Teil b.
- (4) Die Gebühr beträgt für
 - 1. die Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung

1/10 bis 6/10

2. die Erfassung der Anfangswerte bei Buchführungsbeginn einer vollen Gebühr nach Tabelle D Teil a (Anlage 4).

3/10 bis 15/10

- (5) ¹Gegenstandswert ist für die Anwendung der Tabelle D Teil a die Betriebsfläche. ²Gegenstandswert für die Anwendung der Tabelle D Teil b ist der Jahresumsatz zuzüglich der Privateinlagen, mindestens jedoch die Höhe der Aufwendungen zuzüglich der Privatentnahmen. ³Im Falle des Absatzes 3 vermindert sich der 100000 Euro übersteigende Betrag auf die Hälfte.
- (6) Bei der Errechnung der Betriebsfläche (Absatz 5) ist
 - 1. bei einem Jahresumsatz bis zu 1000 Euro je Hektar

das Einfache,

 bei einem Jahresumsatz über 1000 Euro je Hektar das sich aus dem durch 1000 geteilten Betrag des Jahresumsatzes je Hektar ergibt,

das Vielfache,

3. bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen

die Hälfte,

4. bei Flächen mit bewirtschafteten Teichen

die Hälfte,

5. bei durch Verpachtung genutzten Flächen der tatsächlich genutzten Flächen anzusetzen.

ein Viertel

(7) Mit der Gebühr nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3 ist die Gebühr für die Umsatzsteuervoranmeldungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 7) abgegolten.

§§ 40 - 44 Sechster Abschnitt Gebühren für die Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren

§ 40 Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

- (1) ¹Für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden erhält der Steuerberater eine Geschäftsgebühr von 5/10 bis 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). ²Eine Gebühr von mehr als 13/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. ³Beschränkt sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art, das weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält, beträgt die Gebühr 3/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).
- (2) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3/10 bis 20/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.
- (3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1/10 bis 7,5/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Absatz 1 Gebühren nach § 24 erhält.
- (4) Erhält der Steuerberater im Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

- (5) ¹Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr für jeden weiteren Auftraggeber um 3/10, in den Fällen des Absatzes 2 um 2/10 und in den Fällen des Absatzes 3 um 1/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5). ²Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. ³Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20/10, in den Fällen des Absatzes 2 den Betrag von 16/10 und in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 6/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.
- (6) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach Absatz 1 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.
- (7) Das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung ist zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 eine Angelegenheit.
- (8) Erledigt sich eine Angelegenheit ganz oder teilweise nach Rücknahme, **Widerruf**^[2] [**Bis 11.04.2008**: *Widerspruch*], Aufhebung, Änderung oder Berichtigung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsaktes, so erhält der Steuerberater, der bei der Erledigung mitgewirkt hat, eine Gebühr von 10/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).

§ 41 Geschäftsgebühr

- (1) Die Geschäftsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).
- (2) Durch die Geschäftsgebühr wird das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, der Einreichung und der Begründung des Rechtsbehelfs abgegolten.
- (3) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 3 bis 8 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 28 erhält.
- (4) Die Geschäftsgebühr ermäßigt sich auf 1 bis 3 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5), wenn der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Verfahren nach § 40 Gebühren nach § 24 erhält.
- (5) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, Gebühren nach § 23, so darf die Summe dieser Gebühren und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.
- (6) ¹Wird der Steuerberater in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig und ist der Gegenstand der beruflichen Tätigkeit derselbe, so erhöht sich die Geschäftsgebühr durch jeden weiteren Auftraggeber um 3 Zehntel, in den Fällen des Absatzes 3 um 2 Zehntel und in den Fällen des Absatzes 4 um 1 Zehntel. ²Die Erhöhung wird nach dem Betrag berechnet, an dem die Auftraggeber gemeinschaftlich beteiligt sind. ³Mehrere Erhöhungen dürfen den Betrag von 20 Zehnteln, in den Fällen des Absatzes 3 den Betrag von 16 Zehnteln und in den Fällen des Absatzes 4 den Betrag von 6 Zehnteln einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

§ 42 Besprechungsgebühr

- (1) Die Besprechungsgebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).
- (2) ¹Die Besprechungsgebühr entsteht, wenn der Steuerberater an einer Besprechung über tatsächliche oder rechtliche Fragen mitwirkt, die von der Behörde angeordnet ist oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber mit der Behörde oder einem Dritten geführt wird. ²Der Steuerberater erhält diese Gebühr nicht für eine mündliche oder fernmündliche Nachfrage.
- (3) Erhält der Steuerberater in dem Verwaltungsverfahren, das dem Verfahren nach § 40 vorausgeht, eine Gebühr nach § 31, so darf die Summe dieser Gebühr und der Gebühr nach Absatz 1 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5) nicht übersteigen.

§ 43 Beweisaufnahmegebühr

- (1) Die Beweisaufnahmegebühr beträgt 5 Zehntel bis 10 Zehntel einer vollen Gebühr nach Tabelle E (Anlage 5).
- (2) Die Beweisaufnahmegebühr entsteht, wenn der Steuerberater bei einer Beweisaufnahme mitwirkt, die von einer Behörde angeordnet worden ist.
- (3) Der Steuerberater erhält die Beweisaufnahmegebühr nicht, wenn die Beweisaufnahme lediglich in der Vorlegung der in den Händen des Auftraggebers oder der Behörde befindlichen Urkunden besteht.
- (4) Werden Akten oder Urkunden beigezogen, so erhält der Steuerberater die Beweisaufnahmegebühr nur, wenn die Akten oder Urkunden erkennbar zum Beweis beigezogen oder als Beweis verwertet werden.

§ 44 Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§§ 45 - 46 Siebenter Abschnitt Gerichtliche und andere Verfahren

§ 45 Vergütung in gerichtlichen und anderen Verfahren

Auf die Vergütung des Steuerberaters im Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, im Strafverfahren, berufsgerichtlichen Verfahren, Bußgeldverfahren und in Gnadensachen sind die Vorschriften **des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**^[1] [Bis 30.06.2004: der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte] sinngemäß anzuwenden.

§ 46 Vergütung bei Prozeßkostenhilfe

Für die Vergütung des im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Steuerberaters gelten die Vorschriften **des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**^[1] **[Bis 30.06.2004:** *der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte*] sinngemäß.

§§ 47 - 49 Achter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47 Anwendung

- (1) Diese Verordnung ist erstmals anzuwenden auf
- 1 Angelegenheiten, mit deren Bearbeitung nach dem Inkrafttreten dieser
- . Verordnung begonnen wird,
- 2 die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn das Verfahren nach Inkrafttreten
- . dieser Verordnung beginnt.
- (2) Hat der Steuerberater vor der Verkündung der Verordnung mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen getroffen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, so ist insoweit diese Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anzuwenden.

§ 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung

¹Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden ist. ²Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit

einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.

§ 48 (aufgehoben)

§ 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Anhang (Tabellen A bis E)

Anlage 1: Tabelle A (Beratungstabelle)

	Gegenstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro	Geg	enstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
bi	300	25	bis	170 000	1 662
s bi	600	45	bis	185 000	1 739
s bi	900	65	bis	200 000	1 816
s bi	1 200	85	bis	230 000	1 934
s bi	1 500	105	bis	260 000	2 052
s bi	2 000	133	bis	290 000	2 170
s bi	2 500	161	bis	320 000	2 293
s bi	3 000	189	bis	350 000	2 347
s bi	3 500	217	bis	380 000	2 399
s bi	4 000	245	bis	410 000	2 450
s bi	4 500	273	bis	440 000	2 499
s bi	5 000	301	bis	470 000	2 547
s bi	6 000	338	bis	500 000	2 594
s bi	7 000	375	bis	550 000	2 663
s bi	8 000	412	bis	600 000	2 730
s bi	9 000	449			
s bi	10 000	486	von den	n Mehrbetrag bis	
s bi	13 000	526	5 000 0	00 Euro je	

S				
bi	16 000	566	angefangene 50 000	
S				
bi	19 000	606	Euro	120
S				
bi	22 000	646		
S				
bi	25 000	686	vom Mehrbetrag über	
s bi	30 000	758	5 000 000 Euro bis	
S	30 000	/50	5 000 000 Euro bis	
bi	35 000	830	25 000 000 Euro je	
S	33 000	030	25 000 000 Euro je	
bi	40 000	902	angefangene 50 000	
S				
bi	45 000	974	Euro	90
S				
bi	50 000	1046		
S	65.000	4400		
bi	65 000	1123	vom Mehrbetrag über	
s bi	80 000	1200	25 000 000 Euro je	
S	80 000	1200	23 000 000 Euro je	
bi	95 000	1277	angefangene 50 000	
S				
bi	110 000	1354	Euro	70
S				
bi	125 000	1431		
S				
bi	140 000	1508		
S	155.000	1505		
bi	155 000	1585		
S				

Anlage 2: Tabelle B (Abschlußtabelle)

	Gegenstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro	Ge	genstandswerte Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
bi	3 000	39	bis	1 750 000	1 154
s bi s	3 500	46	bis	2 000 000	1 237
bi s	4 000	54	bis	2 250 000	1 311
bi	4 500	61	bis	2 500 000	1 378
s bi s	5 000	69	bis	3 000 000	1 441
bi s	6 000	77	bis	3 500 000	1 566
bi s	7 000	84	bis	4 000 000	1 676
bi	8 000	92	bis	4 500 000	1 776
s bi	9 000	97	bis	5 000 000	1 868

			1			
s bi	10 000	103	bis	7 500 000	2 182	
s bi	12 500	108	bis	10 000 000	2 536	
s bi	15 000	121	bis	12 500 000	2 824	
s bi	17 500	133	bis	15 000 000	3 064	
s bi	20 000	143	bis	17 500 000	3 268	
s bi	22 500	153	bis	20 000 000	3 444	
s bi	25 000	162	bis	22 500 000	3 669	
s bi	37 500	172	bis	25 000 000	3 876	
s bi	50 000	210	bis	30 000 000	4 264	
s bi	62 500	243	bis	35 000 000	4 620	
s bi	75 000	271	bis	40 000 000	4 951	
s bi	87 500	283	bis	45 000 000	5 261	
s bi	100 000	296	bis	50 000 000	5 554	
s bi	125 000	339				
s bi	150 000	377	vom Mel	nrbetrag bis		
s bi	175 000	410	125 000	000 Euro		
s bi	200 000	440	je angef	angene		
s bi	225 000	467	5 000 00	00 Euro		219
s bi	250 000	491				
s bi	300 000	514	vom Mel	nrbetrag über		
s bi	350 000	559	125 000	000 Euro bis		
s bi	400 000	599	250 000	000 Euro		
s bi	450 000	634	je angef	angene		
s bi	500 000	668	12 500 (000 Euro		383
s bi	625 000	699				
s bi	750 000	776	vom Mel	nrbetrag über		
s bi	875 000	843	250 000	000 Euro bis		
s bi	1 000 000	903	je angef	angene		

s bi	1 250 000	957	25 000 000 Euro	546
s bi s	1 500 000	1062		

Anlage 3: Tabelle C (Buchführungstabelle)

	•	_	•
	Gegenstandswert		Volle Gebühr (10/10)
	Euro		Euro
bis		15 000	58
bis		17 500	64
bis		20 000	70
bis		22 500	75
bis		25 000	81
bis		30 000	87
bis		35 000	93
bis		40 000	98
bis		45 000	104
bis		50 000	110
bis		62 500	116
bis		75 000	127
bis		87 500	139
bis		100 000	150
bis		125 000	168
bis		150 000	185
bis		200 000	220
bis		250 000	254
bis		300 000	289
bis		350 000	324
bis		400 000	353
bis		450 000	381
bis		500 000	410
vom Mehrbetrag ü	ber		29
500 000 Euro			
:	000 F		

je angefangene 50 000 Euro

Anlage 4: Tabelle D (landwirtschaftliche Buchführung)

Tabelle D Teil a

(Landwirtschaftliche Tabelle

- Betriebsfläche -)

	Betriebsfläche Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro		Betriebsfläche Hektar	Volle Gebühr (10/10) Euro
bi	40	296	bis	400	987
s bi	45	317	bis	420	1 012
s bi	50	337	bis	440	10 37
s bi	55	356	bis	460	1 061
s bi	60	375	bis	480	1 084
s bi	65	392	bis	500	1 107

Haufe Steuer Office, Version 13.5.0.0 Stand: 18.11.2009, Ausdruck vom 25.03.2010 Seite 25 von 30

			Í		
s bi	70	408	bis	520	1 130
s bi	75	423	bis	540	1 152
s bi	80	437	bis	560	1 173
s bi	85	450	bis	580	1 194
s bi	90	462	bis	600	1 215
s bi	95	472	bis	620	1 235
s bi	100	482	bis	640	1 254
s bi	110	506	bis	660	1 273
s bi	120	529	bis	680	1 291
s bi	130	551	bis	700	1 309
s bi	140	573	bis	750	1 349
s bi	150	595	bis	800	1 385
s bi	160	616	bis	850	1 415
s bi	170	636	bis	900	1 441
s bi	180	656	bis	950	1 462
s bi	190	675	bis	1 000	1 478
s bi	200	694			
s bi	210	712	bis	2 000 je ha	1, 35 mehr
s bi	220	730	bis	3 000 je ha	1,23 mehr
s bi	230	748	bis	4 000 je ha	1,10 mehr
s bi	240	764	bis	5 000 je ha	0,98 mehr
s bi	250	780	bis	6 000 je ha	0,86 mehr
s bi	260	796	bis	7 000 je ha	0,74 mehr
s bi	270	811	bis	8 000 je ha	0,61 mehr
s bi	280	825	bis	9 000 je ha	0,49 mehr
s bi	290	839	bis	10 000 je ha	0,36 mehr
s bi	300	852	bis	11 000 je ha	0,24 mehr
s bi	320	880	bis	12 000 je ha	0,12 mehr

340	908	ab	12 000 je ha	0,12 mehr
360	935			
380	961			
	360	360 935	360 935	360 935

Tabelle D Teil b

(Landwirtschaftliche Tabelle

- Jahresumsatz -)

	Jahresumsatz. i. S. v. § 39 Abs. 5 Euro	volle Gebühr (10/10) Euro	Jahresumsatz i. S.v. § 39 Abs. 5 Euro	Volle Gebühr (10/10) Euro
bi	40 000	308	bis 255 000	1 432
s bi s	42 500	323	bis 260 000	1 456
bi s	45 000	338	bis 265 000	11 478
bi s	47 500	354	bis 270 000	1 501
bi s	50 000	369	bis 275 000	1 523
bi s	55 000	399	bis 280 000	1 545
bi s	60 000	428	bis 285 000	1 567
bi	65 000	458	bis 290 000	1 589
s bi s	70 000	486	bis 295 000	1 610
bi s	75 000	515	bis 300 000	1 631
bi s	80 000	544	bis 305 000	1 652
bi s	85 000	572	bis 310 000	1 673
bi s	90 000	600	bis 315 000	1 693
bi s	95 000	628	bis 320 000	1 713
bi s	100 000	655	bis 325 000	1 733
bi s	105 000	682	bis 330 000	1 753
bi s	110 000	709	bis 335 000	1 772
bi s	115 000	736	bis 340 000	1 791
bi s	120 000	763	bis 345 000	1 810
bi s	125 000	789	bis 350 000	1 828
bi	130 000	815	bis 355 000	1 847

Steuerberatergebührenverordnung

s bi	135 000	841	bis	360 000	1 865
S	133 000	041	DIS	300 000	1 003
bi	140 000	868	bis	365 000	1 882
s bi	145 000	893	bis	370 000	1 900
s bi	150 000	919	bis	375 000	1 917
s bi s	155 000	945	bis	380 000	1 929
bi s	160 000	970	bis	385 000	1 951
bi s	165 000	996	bis	390 000	1 967
bi s	170 000	1 021	bis	395 000	1 983
bi s	175 000	1 046	bis	400 000	1 999
bi s	180 000	1 071	bis	410 000	2 030
bi s	185 000	1 096	bis	420 000	2 061
bi s	190 000	1 121	bis	430 000	2 092
bi s	195 000	1 146	bis	440 000	2 122
bi s	200 000	1 170	bis	450 000	2 151
bi s	205 000	1 195	bis	460 000	2 180
bi s	210 000	1 219	bis	470 000	2 208
bi s	215 000	1 243	bis	480 000	2 235
bi s	220 000	1 268	bis	490 000	2 260
bi s	225 000	1 292	bis	500 000	2 285
bi s	230 000	1 315			
bi s	235 000	1 339	vom Mehrbetrag 500 000 Euro	über 132	
bi s	240 000	1 363	je angefangene ! Euro	50 000	
bi s	245 000	1 386			
bi s	250 000	1 409			

Anlage 5: Tabelle E (Rechtsbehelfstabelle)

Gegenstandswert	volle Gebühr (10/10)	Gegenstandswert	volle Gebühr (10/10)
Euro	(10/10)	Euro	Euro

		Euro			
b	300	25	b i	50 000	1 046
i s			S		
b	600	45	b	65 000	1 123
i s			i S		
b	900	65	b	80 000	1 200
i s			i S		
b	1 200	85	b	95 000	1 277
i s			i S		
b	1 500	105	b	110 000	1 354
i s			i S		
b	2 000	133	b	125 000	1 431
i s			i S		
b	2 500	161	b	140 000	1 508
i S			i S		
b	3 000	189	b	155 000	1 585
i s			i S		
b	3 500	217	b	170 000	1 662
i s			i s		
b	4 000	245	b	185 000	1 739
i S			i s		
b	4 500	273	b	200 000	1 816
i s			i s		
b :	5 000	301	b	230 000	1 934
i s			i s		
b	6 000	338	b	260 000	2 052
i s			i s		
b	7 000	375	b	290 000	2 170
i s			i s		
b	8 000	412	b	320 000	2 288
i s			i s		

b i	9 000	449	b i	350 000	2 406
s b i	10 000	486	s b i	380 000	2 524
s b	13 000	526	s b	410 000	2 642
i s b	16 000	566	i s b	440 000	2 760
i s			i s		
b i s	19 000	606	b i s	470 000	2 878
b i s	22 000	646	b i s	500 000	2996
b i s	25 000	686			
b i s	30 000	758		vom Mehrbetrag über	
b i s	35 000	830		500 000 Euro	
b i	40 000	902		je angefangene 50 000 Euro	150
s b i s	45 000	974			